

REACH – Registration, Evaluation and Authorization of Chemicals

Am 1.6.2007 ist die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) in Kraft getreten und bildet seitdem für alle EU-Mitgliedsstaaten eine gültige Rechtsgrundlage. Die Forderungen der Verordnung (EG) Nr.1907/2006 sind der HaRo Anlagen- und Fördertechnik GmbH bekannt.

Gemäß der Definition der REACH-VO gilt die HaRo Anlagen- und Fördertechnik GmbH in der Lieferkette als nachgeschalteter Anwender. Die hergestellten und vertriebenen Produkte sind im Sinne dieser Verordnung als Erzeugnisse zu bezeichnen, die nicht registrierungspflichtig sind.

Bezüglich Artikel 33 der REACH-Verordnung erklären wir folgendes und kommen somit unserer Informationspflicht nach:

Blei in metallischer Form ist als SVHC-Stoff (Substances of Very High Concern) gemäß den Vorschriften der REACH-Verordnung (EG) Nr.1907/2006 in der Kandidatenliste geführt und unterliegt, wenn über 0,1 Massenprozent enthalten, der Informationspflicht nach Artikel 33.

Hiermit informieren wir Sie darüber, dass in den von uns gelieferten Produkten ein Blei-Anteil $> 0,1\%$ Massenprozent enthalten sein kann. Für Blei gilt unter der RoHS-Richtlinie derselbe Grenzwert, wobei es für bestimmte Verwendungen Ausnahmen für Metalllegierungen gibt. Hinsichtlich Blei halten wir die RoHS-Richtlinie für unsere Produkte ein. Unverändert bleiben die gefahrstoffrechtliche Einstufung, die Regeln zum sicheren Umgang mit Bleimetall sowie das Anwendungsspektrum unserer Produkte.

Laut REACH-Verordnung Artikel 33 werden wir umgehend und unaufgefordert darüber informieren, wenn weitere Inhaltsstoffe unserer Produkte ab einer der laut REACH festgelegten Konzentration von $> 0,1\%$ von der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) als besonders besorgniserregend eingestuft werden. Nach heutigem Stand gehen wir jedoch nicht davon aus, dass dies zutreffen wird. Wir weisen aber darauf hin, dass keine gesetzliche Verpflichtung besteht, Bestätigungen abzugeben, solange keine gelisteten Stoffe in den gelieferten Erzeugnissen enthalten sind.

Wir versichern, die Aktualisierungen der REACH-Anforderungen, insbesondere die Erweiterungen der Kandidatenliste sowie die Aufnahme von Stoffen in REACH-Anhänge (Candidate List of Substances of Very High Concern for Authorization, REACH-Annex XIV) zu verfolgen und mit den Stoffinformationen abzugleichen. Die jeweils aktuelle Kandidatenliste kann auf der Internetseite der ECHA (<http://www.echa.europa.eu/web/guest/candidate-list-table>) eingesehen werden.

Unsere Lieferanten sind in den Informationsprozess eingebunden und wir fordern entsprechende Aussagen und Dokumente ein. Nach dem heutigen Stand der uns vorliegenden Informationen unserer Vorlieferanten sind uns außer den oben bekannten Ausnahmen keine weiteren Erzeugnisse unseres Sortiments bekannt, die weitere Stoffe der Kandidatenliste enthalten. Für Faktoren, die außerhalb unserer Kenntnis und Kontrolle liegen, kann keine Gewährleistung und Haftung übernommen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Hackländer